Neun Punkte für eine zielführende Klimaschutz-Gesetzgebung im Gebäudesektor

Architektenkammer Baden-Württemberg

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
www.akbw.de

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart
www.staedtetag-bw.de

DGNB
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
German Sustainable Building Council

Deutsche Gesellschaft für
Nachhaltiges Bauen –
DGNB e.V.
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart
www.dgnb.de

Die Architektenkammer (AKBW) hatte am 28. Juni 2016 zur Fortschreibung energiesparrechtlicher Vorschriften in Deutschland und der EU zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. ein Hearing mit Expertinnen und Experten aus Architektur und Ingenieurwesen durchgeführt. Als Ergebnis der Diskussion entstand ein gemeinsames 10-Punkte-Papier. Daraus abgeleitet benennen hier nun AKBW und DGNB gemeinsam mit dem Städtetag Baden-Württemberg die aus ihrer Sicht wesentlichen Aspekte für eine zielführende Klimaschutzgesetzgebung:

Um das gemeinsame Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands spätestens im Jahr 2050 zu erreichen, genügt es nicht, wie bisher nur maßnahmenorientiert Standards zu erhöhen, sondern die gesetzliche Systematik ist grundlegend zu überarbeiten. Nur mit einem erweiterten Blickwinkel und weiterentwickelten Bewertungsansätzen ist die erforderliche Transformation im Sinne des angestrebten Klimaschutzes zu bewirken. In diesem Prozess ist jedoch die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu gewährleisten und sind entsprechende finanzielle Hilfestellungen und Anreize zum klimaneutralen Bauen zu schaffen.

1. Von Energiesparregeln auf Klimaschutzvorschriften umstellen

Ziel der Gesetzgebung muss sein, von der nur vordergründigen Energieeinsparung während der Gebäudenutzung auf den übergeordneten Klimaschutz umzustellen. Neben der eingesetzten Primärenergie ist künftig auch die Emission der Treibhausgase (THG) zu adressieren und sind geeignete Parameter z.B. in Form von CO_2-Kennwerten zu benennen und zu begrenzen. Dabei müssen sowohl Klimaschutz als auch Ressourcenschonung im Sinne der Kreislaufwirtschaft und mit Blick auf regionale Verfügbarkeit betrachtet werden. Konkrete Anforderungen an die Mindestqualität der Gebäudehülle sollten zukünftig lediglich als Nebenanforderungen formuliert sein, da weiter verschärfte Bauteilstandards kaum noch die angestrebten Effekte erzielen können. Langfristig muss erreicht werden, dass das verfügbare CO_2-Budget pro Kopf eingehalten wird.

2. Handhabbare Planungswerkzeuge bereitstellen

Auf Basis der Anwendungserfahrungen der letzten Jahre sind für ein einheitliches gesetzliches Regelwerk praxisgerechte und handhabbare Rechenmethoden und Nachweisverfahren zu entwickeln, die bereits im Entwurf von den Planern selbst anwendbar und als Werkzeuge im Planungsprozess nutzbar sein müssen. Sofern realistisch und baubar kann ein Referenzgebäude als Vorgabe dienen. Weiter können mittel- und langfristige Zielwerte für Treibhausgasemissionen und Primärenergiebedarf als Leitplanken für den Klimaschutz formuliert werden. Rechenwege und Ergebnisse müssen transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Verfahren und Zertifizierungssysteme sowie Werkzeuge zu Ökobilanzierung und Lebenszyklusanalyse sind zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und in der Zahl zu reduzieren. In der Zusammenlegung der rechtlichen Vorschriften sind Redundanzen zu beseitigen sowie Systematik und Struktur der Vorschriften zu vereinfachen.

3. Energieproduktion betrachten und Systemgrenze der Bewertung erweitern

Nur die Berücksichtigung aller klimawirksamen Aspekte der Energieproduktion und -bereitstellung bei der Bewertung der unterschiedlichen Primärenergiequellen sichert eine wirklich energiesparende und klimaschonende Energieversorgung von Gebäuden. Dafür sind nachvollziehbare, konsistente und wissenschaftlich basierte Faktoren für Primärenergie und CO_2–Emission festzusetzen.

4. Innovation zulassen sowie Gestaltungs- und Technologiefreiheit gewährleisten

Um Innovation zu fördern und projektspezifisch geeignete, klimaschutzförderliche Konzepte zuzulassen, müssen Technologieoffenheit und freie Maßnahmenwahl gewährleistet sein. Ausnahmetatbestände und Nachweisregelungen dazu sind transparent, nachvollziehbar und handhabbar zu formulieren. Für alternative Lösungen über zugelassene Ausführungen hinaus, wie beispielsweise Simulationen oder lebenszyklusbasierte Bilanzierungen, die dem Klimaschutzziel gleichermaßen dienen, sind weiterhin in den gesetzlichen Regelungen Verfahren zu verankern, wie diese über zentrale Zulassungs- oder Prüfstellen als alternative Nachweise erlaubt werden können.

5. Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und Finanzierung ermöglichen

Die Gesetzgebung muss ein sowohl klimaverträgliches wie auch wirtschaftlich vertretbares Bauen ermöglichen. Dazu ist einerseits zu definieren, was kosteneffiziente oder kostenoptimale Maßnahmen sind. Andererseits muss öffentliche Förderung Anreize bieten. Fördermittel müssen einfach und unbürokratisch zu erlangen sein und die Bestimmungen dazu deckungsgleich mit denen für den

öffentlich-rechtlichen Nachweis. Um wirksame und zielführende Maßnahmen ausreichend fördern zu können, sind neue Finanzierungsansätze erforderlich: Dem Klimaschutz dienende Investitionen müssen attraktiver sein als retardierende Bestandsverwaltung und THG-optimierte Gebäude lukrativer als energetisch schlechte.

6. Graue Energie berücksichtigen und gesamten Gebäudelebenszyklus betrachten

Bisher wird mit dem gebäudebezogenen Energieverbrauch in der Nutzungsphase für die energetische Bewertung eines Gebäudes lediglich ein Teil seines Lebenszyklus berücksichtigt. Um die übergeordneten Klimaschutzziele zu erreichen, müssen jedoch zukünftig die sogenannte Graue Energie und die „eingebundenen CO_2-Emissionen", die u.a. zur Herstellung von Baustoffen, während des Baus oder zur Entsorgung eines Gebäudes benötigt werden bzw. anfallen, eingerechnet werden. Der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes – von der Baustoffproduktion bis zum Rückbau – ist zu betrachten und auch Primärenergiebedarf und CO_2-Emissionen der verwendeten Baumaterialien und eingesetzten Gebäudetechnik müssen in die Bilanz einfließen.

7. Gebäudebestand angemessen einbeziehen

Regelungen für Bestandsbauten müssen vorrangig am CO_2-Minderungsziel orientiert sein. Im Unterschied zum Neubau sind sowohl aus baulicher Sicht als auch aufgrund des Gebäudekontextes die Möglichkeiten der Energieeinsparung beim Bestand häufig begrenzter. Anstelle von schematischen, weitgehend am Neubau ausgerichteten, für den Bestand häufig weder vertretbaren noch wirtschaftlichen Anforderungen muss eine projektspezifische Wahl der Maßnahmen möglich sein. Zudem sind bauliche Maßnahmen im Bestand hinsichtlich des wirtschaftlich Machbaren anders zu beurteilen als bei der Planung eines Neubaus. Die staatliche Förderung ist jedenfalls dringend auszuweiten und es sind auch Förderkontingente für Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die alternative Lösungswege verfolgen. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss auf realistischen Vorgaben basieren. Theoretisch ermittelte Einsparpotentiale sind dabei in Relation zu den tatsächlichen Gegebenheiten zu setzen, wenn beispielsweise die Nutzer durch bestandsgerechte Anpassung ihres Verhaltens bereits weniger Energie verbrauchen als erwartet (Prebound-Effekt). In jedem Fall ist zunächst zu prüfen, wie der Gebäudebetrieb auch ohne größere bauliche Maßnahmen energetisch optimiert werden kann.

8. Betrachtungsmaßstab ändern und Bewertungshorizont erweitern

Der Betrachtungshorizont ist auf das „klimaneutrale Quartier" auszuweiten; der konkrete Standort und der städtebauliche Kontext sind als wesentliche Faktoren zu berücksichtigen. Das erlaubt beispielsweise im Sinne einer "Geschwisterlichkeit", dass Neubauten und Nachverdichtungen mit optimalen Standards beim Erreichen der Klimaschutzziele das ausgleichen, was Bestandgebäude bis hin zu denkmalgeschützten Bauten nicht leisten können, oder auch den quartiersinternen Ausgleich ansässiger Abwärme- und Energiequellen mit Energiesenken und -verbrauchern. Bei verbindlicher Vereinbarung solcher Kompensationen können so perspektivisch ganze Portfolien / Gebäudebestände betrachtet und bewertet werden. In einem weiteren Schritt ist die „implizierte Mobilität" einzubeziehen, da auch optimierte Quartiersstrukturen und Verkehrskonzepte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Klimaschutz muss als Querschnittsaufgabe die gebäudebezogene Betrachtung mit Stadtplanung und Freianlagen- bzw. Landschaftsplanung zusammenführen.

9. Maßnahmen evaluieren, Verbrauch erfassen und Nutzerverhalten berücksichtigen

Um die Diskrepanz zwischen theoretisch ermittelten Bedarfswerten und tatsächlichem Energieverbrauch bzw. konkreter CO_2-Belastung zu minimieren, sind Maßnahmen in Stichproben anhand real gemessener Werte zu evaluieren und ihre Wirksamkeit in der Gesamtbewertung zu beurteilen. Ein zusätzliches Monitoring kann dazu beitragen, dem Nutzer diverse Einspareffekte transparent zu machen, und liefert dem Eigentümer bzw. Betreiber wichtige Hinweise. So können auch Fehlfunktionen oder -verhalten erkannt und korrigiert werden. Wesentlicher Beitrag für das Erreichen der Klimaschutzziele ist die Akzeptanz des Nutzers, der sein Verhalten sowohl an die baulichen und technischen Gegebenheiten als auch an die klimatischen Verhältnisse anpassen muss. Damit die Steigerung der Effizienz einerseits und klimaverträgliche Bauweisen bzw. Umstellungen der Energieversorgung (Konsistenz) andererseits tatsächlich Effekte für den Klima- und Ressourcenschutz haben und nicht durch Rebound-Effekte zunichte gemacht werden, müssen sich alle um einen möglichst geringen Rohstoff- und Energieverbrauch bemühen, verbunden mit einem gesamtgesellschaftlichen Wertewandel (Suffizienz). Vorgaben für Leitfäden und Nutzereinweisungen sind dazu denkbare Ansätze.

Architektenkammer Baden-Württemberg

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart
www.akbw.de

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart
www.staedtetag-bw.de

DGNB
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
German Sustainable Building Council

Deutsche Gesellschaft für
Nachhaltiges Bauen –
DGNB e.V.
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart
www.dgnb.de

Februar 2018